

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EG) Nr. 1244/2003 der Kommission vom 11. Juli 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	1
* Verordnung (EG) Nr. 1245/2003 der Kommission vom 11. Juli 2003 zur Bestimmung der hochwertigen Sortengruppen für Rohtabak, auf die das Quotenrückkaufprogramm für die Ernte 2003 nicht angewendet wird	3
Verordnung (EG) Nr. 1246/2003 der Kommission vom 11. Juli 2003 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfemaximale Beträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 123. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97	4
Verordnung (EG) Nr. 1247/2003 der Kommission vom 11. Juli 2003 zur Festsetzung des Höchstankaufspreises für Butter bei der im Rahmen der Dauerausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 durchgeführten 76. Einzelausschreibung	6
Verordnung (EG) Nr. 1248/2003 der Kommission vom 11. Juli 2003 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Beihilfe für Butterfett für die 295. Sonderausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90	7
Verordnung (EG) Nr. 1249/2003 der Kommission vom 11. Juli 2003 zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen für Obst und Gemüse nach dem Verfahren A3 (Tomaten/Paradeiser, Tafeltrauben, Äpfel)	8

Kommission

2003/508/EG:

- * **Beschluss der Kommission vom 7. Juli 2003 zum Erlass der Einfuhrentscheidungen der Gemeinschaft für bestimmte Chemikalien gemäß der Verordnung (EG) Nr. 304/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Beschlüsse 2000/657/EG und 2001/852/EG ⁽¹⁾** 10

2003/509/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 10. Juli 2003 zur Änderung der Entscheidung 2001/338/EG über Schutzmaßnahmen gegenüber Muscheln mit Herkunft aus oder Ursprung in Peru ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 2290)** 40

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1244/2003 DER KOMMISSION
vom 11. Juli 2003
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. Juli 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Juli 2003

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 11. Juli 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	56,5
	096	46,1
	999	51,3
0707 00 05	052	69,6
	999	69,6
0709 90 70	052	78,8
	999	78,8
0805 50 10	388	67,0
	524	70,0
	528	59,1
	999	65,4
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	064	113,5
	388	81,8
	400	91,9
	508	73,0
	512	79,6
	524	38,6
	528	67,2
	720	132,9
	800	189,7
	804	101,5
	999	97,0
	0808 20 50	388
512		90,8
528		79,6
999		87,3
0809 10 00	052	206,3
	064	132,3
	094	127,0
	999	155,2
0809 20 95	052	258,8
	060	115,5
	061	222,3
	064	231,2
	068	86,8
	400	263,3
999	196,3	

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1245/2003 DER KOMMISSION
vom 11. Juli 2003**

zur Bestimmung der hochwertigen Sortengruppen für Rohtabak, auf die das Quotenrückkaufprogramm für die Ernte 2003 nicht angewendet wird

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Rohtabak ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14a sechster Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 34 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2848/98 der Kommission vom 22. Dezember 1998 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 des Rates hinsichtlich der Prämienregelung, der Produktionsquoten und der Sonderbeihilfe für Erzeugergemeinschaften im Rohtabaksektor ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1983/2002 ⁽⁴⁾, bestimmt die Kommission auf der Grundlage der Vorschläge der Mitgliedstaaten die empfindlichen Produktionsgebiete und/oder die hochwertigen Sortengruppen, auf die das Quotenrückkaufprogramm nicht angewendet wird.
- (2) Einige Mitgliedstaaten haben beantragt, eine Reihe von hochwertigen Sortengruppen für die Ernte 2003 vom Quotenrückkaufprogramm auszuschließen. Diese hochwertigen Sortengruppen sind daher für die Ernte 2003 zu bestimmen.

(3) Da der Mitgliedstaat die Verkaufsabsicht gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2848/98 ab 1. November bekannt gibt, muss die vorliegende Verordnung ab 1. November 2003 gelten.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Tabak —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Ernte 2003 wird bei den nachstehenden hochwertigen Sortengruppen der Quotenrückkauf auf folgende Mengen nicht angewendet:

- | | |
|---------------------|-------------------|
| a) in Griechenland: | |
| — Gruppe VIII | 10 400 Tonnen; |
| b) in Frankreich: | |
| — Gruppe III | 3 411,851 Tonnen; |
| c) in Portugal: | |
| — Gruppe I | 1 227 Tonnen, |
| — Gruppe II | 243 Tonnen. |

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab 1. November 2003.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Juli 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 215 vom 30.7.1992, S. 70.

⁽²⁾ ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 358 vom 31.12.1998, S. 17.

⁽⁴⁾ ABl. L 306 vom 8.11.2002, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1246/2003 DER KOMMISSION
vom 11. Juli 2003

zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfemaximumbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 123. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10, in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 der Kommission vom 15. Dezember 1997 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Rahm, Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 635/2000 ⁽⁴⁾, verkaufen die Interventionsstellen bestimmte Buttermengen aus ihren Beständen durch Ausschreibung und gewähren für den Rahm, die Butter und das Butterfett eine Beihilfe. Nach Artikel 18 der genannten Verordnung werden aufgrund der auf jede Einzelausschreibung eingegangenen Angebote ein Mindestverkaufspreis für Butter sowie ein Beihilfemaximumbetrag für Rahm, Butter und Butterfett festgesetzt, oder es wird beschlossen, der

Ausschreibung keine Folge zu leisten. Der genannte Mindestverkaufspreis und der betreffende Beihilfemaximumbetrag können je nach Verwendungszweck, Milchfettgehalt der Butter und Verarbeitungsweise differenziert werden. Die Höhe der Verarbeitungssicherheit(en) ist entsprechend festzulegen.

- (2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die 123. Einzelausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 vorgesehenen Dauerausschreibung sind die Mindestverkaufspreise, die Beihilfemaximumbeträge sowie die Verarbeitungssicherheiten in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. Juli 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Juli 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 350 vom 20.12.1997, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. L 76 vom 25.3.2000, S. 9.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 11. Juli 2003 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfehöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 123. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97

(EUR/100 kg)

Formel			A		B	
Verarbeitungsweise			Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren	Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren
Mindestverkaufspreis	Butter ≥ 82 %	In unverändertem Zustand	—	—	—	—
		Butterfett	—	—	—	—
Verarbeitungssicherheit		In unverändertem Zustand	—	—	—	—
		Butterfett	—	—	—	—
Beihilfehöchstbetrag	Butter ≥ 82 %		85	81	—	81
	Butter < 82 %		83	79	—	79
	Butterfett		105	101	105	101
	Rahm		—	—	36	34
Verarbeitungssicherheit	Butter		94	—	—	—
	Butterfett		116	—	116	—
	Rahm		—	—	40	—

VERORDNUNG (EG) Nr. 1247/2003 DER KOMMISSION
vom 11. Juli 2003
zur Festsetzung des Höchstankaufspreises für Butter bei der im Rahmen der Dauerausschreibung
nach der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 durchgeführten 76. Einzelausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 der Kommission vom 16. Dezember 1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 hinsichtlich der Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 359/2003 ⁽⁴⁾, wird unter Berücksichtigung der bei einer Einzelausschreibung erhaltenen Angebote nach Maßgabe des geltenden Interventionspreises ein Höchstankaufspreis festgesetzt oder beschlossen, die Ausschreibung aufzuheben.

- (2) Aufgrund der erhaltenen Angebote ist der Höchstankaufspreis in der nachstehend bezeichneten Höhe festzusetzen.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die nach der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 durchgeführte 76. Einzelausschreibung, für die die Angebotsfrist am 8. Juli 2003 abgelaufen ist, wird der Höchstankaufspreis auf 295,38 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. Juli 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Juli 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 333 vom 24.12.1999, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. L 53 vom 28.2.2003, S. 17.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1248/2003 DER KOMMISSION
vom 11. Juli 2003

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Beihilfe für Butterfett für die 295. Sonderausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 der Kommission vom 20. Februar 1990 über die Gewährung einer Beihilfe im Ausschreibungsverfahren für Butterfett zum unmittelbaren Verbrauch in der Gemeinschaft ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 124/1999 ⁽⁴⁾, führen die Interventionsstellen im Hinblick auf die Gewährung einer Beihilfe für Butterfett eine Dauerausschreibung durch. Nach Artikel 6 derselben Verordnung wird aufgrund der je Sonderausschreibung eingegangenen Angebote eine Höchstbeihilfe für Butterfett mit einem Mindestfettgehalt von 96 % festgesetzt, oder es wird der Ausschreibung nicht stattgegeben. Die Bestimmungssicherheit muss entsprechend festgesetzt werden.

- (2) In Anbetracht der eingegangenen Angebote ist die Höchstbeihilfe auf die nachstehend genannte Höhe festzusetzen und die entsprechende Bestimmungssicherheit festzulegen.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 durchzuführende 295. Sonderausschreibung werden die Höchstbeihilfe und die Bestimmungssicherheit wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--------------------------|-----------------|
| — Höchstbeihilfe: | 105 EUR/100 kg, |
| — Bestimmungssicherheit: | 116 EUR/100 kg. |

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. Juli 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Juli 2003

Für die Kommission
 Franz FISCHLER
 Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 45 vom 21.2.1990, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 16 vom 21.1.1999, S. 19.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1249/2003 DER KOMMISSION
vom 11. Juli 2003
zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen für Obst und Gemüse nach dem Verfahren A3 (Tomaten/Paradeiser, Tafeltrauben, Äpfel)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 47/2003 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 35 Absatz 3 dritter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1074/2003 der Kommission⁽³⁾ wurden zur Eröffnung einer Ausschreibung die Richtsätze der Erstattungen und die für die Lizenzerteilung nach dem Verfahren A3 in Betracht kommenden Richtmengen, die geliefert werden können, festgesetzt.
- (2) Unter Berücksichtigung der eingereichten Angebote sollten die Höchsterstattungen und die mengenmäßigen Anteile festgesetzt werden, zu denen Lizenzen für Angebote erteilt werden, die auf diese Höchstsätze lauten.

- (3) Bei Tomaten/Paradeisern (*), Tafeltrauben und Äpfeln überschreitet die Höchsterstattung, die bei der Erteilung von Lizenzen für die Richtmenge im Rahmen der Angebotsmengen zugrunde gelegt wird, die Richterstattung nicht um mehr als das Anderthalbfache —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1074/2003 für Tomaten/Paradeiser, Tafeltrauben und Äpfel geltenden Höchsterstattungen und Erteilungsanteile sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. Juli 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Juli 2003

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 9.10.2001, S. 8.
⁽²⁾ ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 69.
⁽³⁾ ABl. L 42 vom 15.2.2003, S. 25.

^(*) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.

ANHANG

Erteilung von Ausfuhrlicenzen für Obst und Gemüse nach dem Verfahren A3 (Tomaten/Paradeiser, Tafeltrauben, Äpfel)

Erzeugnis	Höchsterstattung (EUR/t netto)	Erteilungsanteil der mit Höchsterstattung beantragten Mengen
Tomaten	25	100 %
Tafeltrauben	19	4 %
Äpfel	19	9 %

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 7. Juli 2003

zum Erlass der Einfuhrentscheidungen der Gemeinschaft für bestimmte Chemikalien gemäß der Verordnung (EG) Nr. 304/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Beschlüsse 2000/657/EG und 2001/852/EG

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/508/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 304/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 1,

In Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach der Verordnung (EG) Nr. 304/2003 entscheidet die Kommission im Namen der Gemeinschaft für jede dem Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung (Prior Informed Consent Procedure, PIC-Verfahren) unterworfenen Chemikalie darüber, ob ihre Einfuhr in die Gemeinschaft genehmigt wird oder nicht.
- (2) Das Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) und die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO) wurden damit beauftragt, die Sekretariatsarbeiten für die Abwicklung des vorläufigen PIC-Verfahrens wahrzunehmen, das durch die Schlussakte der Konferenz der Bevollmächtigten über das Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel, insbesondere durch die dazugehörige, in der Schlussakte niedergelegte EntschlieÙung zu vorläufigen Vereinbarungen, geschaffen wurde; das Übereinkommen wurde am 11. September 1998 unterzeichnet und von der Gemeinschaft mit dem Beschluss 2003/106/EG des Rates ⁽²⁾ gebilligt.
- (3) Die Kommission, die als die gemeinsame bezeichnete Behörde fungiert, ist verpflichtet, dem Sekretariat des vorläufigen PIC-Verfahrens, nachstehend „vorläufiges Sekretariat“ genannt, im Namen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten Entscheidungen über Chemikalien zu übermitteln.

- (4) Das vorläufige Sekretariat hat darum ersucht, dass die am PIC-Verfahren Beteiligten für die Meldung ihrer Einfuhrentscheidungen das spezielle Antwortformular für das einführende Land verwenden.

- (5) Die Chemikalie Monocrotophos (als Pestizid) wurde auf die Liste der dem PIC-Verfahren unterworfenen Chemikalien gesetzt, für die das vorläufige Sekretariat der Kommission Informationen in Form eines Dokuments zur Unterstützung des Entscheidungsprozesses übermittelte. Monocrotophos ist bereits insoweit in das vorläufige PIC-Verfahren aufgenommen, als bestimmte sehr gefährliche Pestizidformulierungen, die Monocrotophos enthalten, in Anhang III des Rotterdamer Übereinkommens aufgeführt sind. Bis zur Bewertung von Monocrotophos durch die Gemeinschaft im Rahmen der Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 des Rates ⁽⁴⁾, ist eine vorläufige Einfuhrentscheidung für diese Pestizidformulierungen im Beschluss 2000/657/EG der Kommission vom 16. Oktober 2000 zum Erlass der Entscheidungen der Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 des Rates betreffend die Ausfuhr und Einfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien ⁽⁵⁾, geändert durch Beschluss 2001/852/EG ⁽⁶⁾, enthalten. Durch die Verordnung (EG) Nr. 2076/2002 der Kommission vom 20. November 2002 zur Verlängerung der Frist gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates und über die Nichtaufnahme bestimmter Wirkstoffe in Anhang I dieser Richtlinie sowie den Widerruf der Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln mit diesen Wirkstoffen ⁽⁷⁾, wurde Mono-

⁽¹⁾ ABl. L 63 vom 6.3.2003, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 63 vom 6.3.2003, S. 27.

⁽³⁾ ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 275 vom 27.10.2000, S. 44.

⁽⁶⁾ ABl. L 318 vom 4.12.2001, S. 28.

⁽⁷⁾ ABl. L 319 vom 23.11.2002, S. 3.

crotophos aus Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG gestrichen, und Zulassungen für Pflanzenschutzmittel, die diesen Stoff enthalten, müssen bis zum 25. Juli 2003 zurückgezogen werden. Daher ist die vorläufige Einfuhrentscheidung im Beschluss 2000/657/EG durch eine endgültige Einfuhrentscheidung zu ersetzen.

- (6) Für die Chemikalien 2,4,5-T, Chlorbenzilat und Phosphamidon gilt die Richtlinie 91/414/EWG, die einen Übergangszeitraum vorsieht, während dessen die Mitgliedstaaten bis zum Erlass eines Beschlusses der Gemeinschaft Entscheidungen über Stoffe und Erzeugnisse treffen können, die in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen. Durch die Verordnung (EG) Nr. 2076/2002 wurden diese Stoffe aus dem Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG ausgeschlossen, und die Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit diesen Wirkstoffen müssen bis zum 25. Juli 2003 zurückgezogen werden. Die Einfuhrentscheidungen für die Pestizidformulierungen 2,4,5-T, Chlorbenzilat und Phosphamidon im Beschluss 2000/657/EG der Kommission, die als vorläufige Entscheidungen bis zum Erlass eines Beschlusses der Gemeinschaft vorgelegt wurden, sind daher entsprechend durch endgültige Entscheidungen zu ersetzen.

- (7) Auch für die Chemikalien Parathion und Methylparathion gilt die Richtlinie 91/414/EWG. Durch die Entscheidung 2001/520/EG der Kommission vom 9. Juli 2001 über die Nichtaufnahme von Parathion in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates und die Aufhebung der Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit diesem Wirkstoff⁽¹⁾ sowie durch die Entscheidung 2003/166/EG vom 10. März 2003 der Kommission über die Nichtaufnahme von Methylparathion in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates und die Aufhebung der Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit diesem Wirkstoff⁽²⁾ wurden diese Stoffe jetzt aus dem Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates gestrichen, und die Zulassungen für Pflanzenschutzmittel, die sie enthalten, wurden zurückgezogen. Die Einfuhrentscheidungen für die Pestizidformulierungen Parathion und Methylparathion im Beschluss 2001/852/EG der Kommission vom 19. November 2001 zum Erlass der Einfuhrentscheidungen der Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 des Rates betreffend die Ausfuhr und Einfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien und zur Änderung des Beschlusses 2000/657/EG und im Beschluss 2000/657/EG der Kommission, die als vorläufige Entscheidungen bis zum Erlass eines gemeinschaftlichen Beschlusses vorgelegt wurden, sind daher entsprechend durch endgültige Entscheidungen zu ersetzen.

- (8) Für die Chemikalie Ethylenoxid gilt die Richtlinie 79/117/EWG des Rates vom 21. Dezember 1978 über das Verbot des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die bestimmte Wirkstoffe

enthalten⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 807/2003⁽⁴⁾. Dies spiegelte sich in einer endgültigen Einfuhrentscheidung wider, die im Beschluss 2001/852/EG enthalten war. Doch wurde Ethylenoxid kürzlich im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms für die Bewertung von chemischen Altstoffen gemäß der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten⁽⁵⁾ notifiziert, die einen Übergangszeitraum vorsieht, während dessen die Mitgliedstaaten bis zum Erlass eines Beschlusses der Gemeinschaft eine Entscheidung über Stoffe und Erzeugnisse treffen können, die in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen. Die im Beschluss 2001/852/EG enthaltene Einfuhrentscheidung ist daher zu ersetzen.

- (9) Für die Chemikalie PBB (polybromierte Biphenyle) gelten aufgrund der Richtlinie 76/769/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/11/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁷⁾, strenge Beschränkungen auf Gemeinschaftsebene. Dies spiegelte sich in einer Einfuhrentscheidung der Gemeinschaft wider, die als PIC-Rundschreiben V den Stand am 30. Juni 1995 wiedergab. Diese Entscheidung berücksichtigte jedoch nicht das vollständige PBB-Verbot in Österreich aus dem Jahre 1993. Daher muss diese Einfuhrentscheidung ersetzt werden.

- (10) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 29 der Richtlinie 67/548/EWG des Rates⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 807/2003, eingesetzten Ausschusses —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die im Anhang des Beschlusses 2000/657/EG enthaltenen vorläufigen Entscheidungen über die Einfuhr der Chemikalien 2,4,5-T, Chlorbenzilat, Methylparathion, Monocrotophos und Phosphamidon werden durch die Antwortformulare für das einführende Land in Anhang I dieses Beschlusses ersetzt.

Artikel 2

Die endgültige Entscheidung über die Einfuhr von Ethylenoxid und die im Anhang des Beschlusses 2001/852/EG enthaltene vorläufige Entscheidung über die Einfuhr von Parathion werden durch die Antwortformulare für das einführende Land in Anhang II dieses Beschlusses ersetzt.

⁽¹⁾ ABL L 33 vom 8.2.1979, S. 36.

⁽²⁾ ABL L 122 vom 16.5.2003, S. 36.

⁽³⁾ ABL L 123 vom 24.4.1998, S. 1.

⁽⁴⁾ ABL L 262 vom 27.9.1976, S. 201.

⁽⁵⁾ ABL L 42 vom 15.2.2003, S. 45.

⁽⁶⁾ ABL 196 vom 16.8.1967, S. 1.

⁽¹⁾ ABL L 187 vom 10.7.2001, S. 47.

⁽²⁾ ABL L 67 vom 12.3.2003, S. 18.

Artikel 3

Die im PIC-Rundschreiben V veröffentlichte endgültige Entscheidung über die Einfuhr von polybromierten Biphenylen (PBB) wird durch das Antwortformular für das einführende Land in Anhang III dieses Beschlusses ersetzt.

Brüssel, den 7. Juli 2003

Für die Kommission
Margot WALLSTRÖM
Mitglied der Kommission

ANHANG I

Revidierte Entscheidungen über die Einfuhr der Chemikalien 2,4,5-T, Chlorbenzilat, Methylparathion, Monocrotophos und Phosphamidon, die die in dem Beschluss 2000/657/EG enthaltenen vorangegangenen Einfuhr-entscheidungen ersetzen



Vorläufiges Sekretariat für das Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel

**ANTWORTFORMULARE FÜR DAS EINFÜHRENDE LAND**

WICHTIG: Vor dem Ausfüllen des Formulars bitte die Anweisungen lesen

LAND: Europäische Gemeinschaft

(Mitgliedstaaten: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Vereinigtes Königreich)

ABSCHNITT 1. BEZEICHNUNG DER CHEMIKALIE		
1.1.	Allgemein gebräuchlicher Name	2,4,5-T
1.2.	CAS-Nummer	93-76-5
1.3.	Art der Formulierung und Gehalt des Wirkstoffs	
ABSCHNITT 2. DIE ANGABEN IN DIESEM ANTWORTFORMULAR BETREFFEND DIE EINFUHR GELTEN FÜR FOLGENDE KATEGORIE (KATEGORIEN)		
<input checked="" type="checkbox"/> Pestizid <input type="checkbox"/> Industriechemikalie <input type="checkbox"/> Sehr gefährliche Pestizidformulierung		
ABSCHNITT 3. IANGABEN ZU EINER ETWAIGEN VORHERIGEN ANTWORT		
3.1.	<input type="checkbox"/> Es handelt sich um eine erstmalige Antwort bezüglich der Einfuhr dieser Chemikalie in das Land	
3.2.	<input checked="" type="checkbox"/> Es handelt sich um eine Änderung einer vorherigen Antwort Die vorherige Entscheidung war eine endgültige Entscheidung. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein Die vorherige Entscheidung war eine vorläufige Entscheidung. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Datum der Ausfertigung der vorherigen Antwort: 27.10.2000 _____	
ABSCHNITT 4. ANTWORT IM HINBLICK AUF DIE KÜNFTIGE EINFUHR		
<input checked="" type="checkbox"/> Endgültige Entscheidung (Füllen Sie Abschnitt 5 aus) ODER <input type="checkbox"/> Vorläufige Entscheidung (Füllen Sie Abschnitt 6 aus)		
ABSCHNITT 5. ENDGÜLTIGE ENTSCHEIDUNG AUFGRUND VON RECHTS- ODER VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN		
5.1.	<input checked="" type="checkbox"/> Keine Zustimmung zur Einfuhr Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Einfuhr der Chemikalie aus allen Quellen? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
5.2.	<input type="checkbox"/> Zustimmung zur Einfuhr	
5.3.	<input type="checkbox"/> Zustimmung zur Einfuhr nur vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen Sind die Voraussetzungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Einfuhrquellen die gleichen? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Sind die Voraussetzungen für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch die gleichen wie für alle Einfuhren? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
5.4.	Nationale Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift, auf die sich die endgültige Entscheidung stützt Beschreibung der nationalen Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift: Es ist verboten, alle Pflanzenschutzmittel, die 2,4,5-T enthalten, zu verwenden oder in Verkehr zu bringen. Die Chemikalie wurde aus dem Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln ausgeschlossen, und die Zulassungen für entsprechende Pflanzenschutzmittel sind daher bis zum 25. Juli 2003 zurückzuziehen (Verordnung (EG) Nr. 2076/2002 der Kommission vom 20. November 2002 zur Verlängerung der Frist gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates und über die Nichtaufnahme bestimmter Wirkstoffe in Anhang I dieser Richtlinie sowie den Widerruf der Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln mit diesen Wirkstoffen; ABL L 319 vom 23.11.2002, S. 3). Vollständiger Name und Anschrift der für den Erlass der nationalen Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift zuständigen Einrichtung/Behörde: Die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten (siehe Anschrift in Abschnitt 8)	

5.5.	Bemerkungen Siehe Punkte 5.3 und 5.4			
	Wurde bisher ein Antrag auf Registrierung dieser Chemikalie in dem Land erstellt?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	
	Ist diese Chemikalie derzeit in dem Land registriert?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	
	Wird diese Chemikalie in dem Land hergestellt?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	
	Erfolgt die Formulierung dieser Chemikalie in dem Land?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	
	Falls auf eine der letzten Fragen mit Ja geantwortet wurde:	Ist sie für den Inlandsverbrauch bestimmt?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
		Ist sie für die Ausfuhr bestimmt?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Sonstige Bemerkungen				
ABSCHNITT 6. VORLÄUFIGE ENTSCHEIDUNG				
6.1.	<input type="checkbox"/> Keine Zustimmung zur Einfuhr			
	Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Einfuhr der Chemikalie aus allen Quellen?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	
	Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	
6.2.	<input type="checkbox"/> Zustimmung zur Einfuhr			
6.3.	<input type="checkbox"/> Zustimmung zur Einfuhr nur vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen			
	Diese Voraussetzungen sind:			
	Sind die Voraussetzungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Einfuhrquellen die gleichen?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	
	Sind die Voraussetzungen für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch die gleichen wie für alle Einfuhren?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	
6.4.	Angaben darüber, ob eine endgültige Entscheidung intensiv geprüft wird			
	1.1. Wird eine endgültige Entscheidung intensiv geprüft? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
	Ungefährer Zeitbedarf für die Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung: _____			
	Vollständiger Name und Anschrift der zuständigen Einrichtung/Behörde, die eine endgültige Entscheidung intensiv prüft:			

6.5.	Notwendige Informationen bzw. Unterstützung für die Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung		
	Das Sekretariat wird um folgende weitere Informationen ersucht:		
	Das Land, welches die unmittelbar geltenden Rechtsvorschriften notifiziert hat, wird um folgende weitere Informationen ersucht: Das Sekretariat wird um folgende Unterstützung bei der Bewertung der Chemikalie ersucht:		
6.6.	Bemerkungen		
	Wurde bisher ein Antrag auf Registrierung dieser Chemikalie in dem Land erstellt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
	Ist diese Chemikalie derzeit in dem Land registriert?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
	Wird diese Chemikalie in dem Land hergestellt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
	Erfolgt die Formulierung dieser Chemikalie in dem Land?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
	Falls auf eine der letzten Fragen mit Ja geantwortet wurde:	Ist sie für den Inlandsverbrauch bestimmt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
		Ist sie für die Ausfuhr bestimmt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Sonstige Bemerkungen			
ABSCHNITT 7. WEITERE EINSCHLÄGIGE INFORMATIONEN			
2,4,5-T ist nach der Richtlinie 67/548/EWG vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (Abl. L 196 vom 16.8.1967, S. 1) wie folgt eingestuft: Xn; R 22 (Gesundheitsschädlich; Gesundheitsschädlich beim Verschlucken) — Xi; R 36/37/38 (Reizend; Reizt die Augen, die Atmungsorgane und die Haut) — N; R 50-53 (Umweltgefährlich; Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben).			
ABSCHNITT 8. BEZEICHNETE NATIONALE BEHÖRDE			
Einrichtung	Europäische Kommission GD Umwelt		
Anschrift	Rue de la Loi/Wetstraat 200 B-1049 Brüssel		

ABSCHNITT 1. BEZEICHNUNG DER CHEMIKALIE	
1.1.	Allgemein gebräuchlicher Name Chlorbenzilat
1.2.	CAS-Nummer 510-15-6
1.3.	Art der Formulierung und Gehalt des Wirkstoffs
ABSCHNITT 2. DIE ANGABEN IN DIESEM ANTWORTFORMULAR BETREFFEND DIE EINFUHR GELTEN FÜR FOLGENDE KATEGORIE (KATEGORIEN)	
<input checked="" type="checkbox"/> Pestizid <input type="checkbox"/> Industriechemikalie <input type="checkbox"/> Sehr gefährliche Pestizidformulierung	
ABSCHNITT 3. ANGABEN ZU EINER ETWAIGEN VORHERIGEN ANTWORT	
3.1.	<input type="checkbox"/> Es handelt sich um eine erstmalige Antwort bezüglich der Einfuhr dieser Chemikalie in das Land
3.2.	<input checked="" type="checkbox"/> Es handelt sich um eine Änderung einer vorherigen Antwort Die vorherige Entscheidung war eine endgültige Entscheidung. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein Die vorherige Entscheidung war eine vorläufige Entscheidung. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Datum der Ausfertigung der vorherigen Antwort: 27.10.2000_____
ABSCHNITT 4. ANTWORT IM HINBLICK AUF DIE KÜNFTIGE EINFUHR	
<input checked="" type="checkbox"/> Endgültige Entscheidung (Füllen Sie Abschnitt 5 aus) ODER <input type="checkbox"/> Vorläufige Entscheidung (Füllen Sie Abschnitt 6 aus)	
ABSCHNITT 5. ENDGÜLTIGE ENTSCHEIDUNG AUFGRUND VON RECHTS- UND VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN	
5.1.	<input checked="" type="checkbox"/> Keine Zustimmung zur Einfuhr Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Einfuhr der Chemikalie aus allen Quellen? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
5.2.	<input type="checkbox"/> Zustimmung zur Einfuhr
5.3.	<input type="checkbox"/> Zustimmung zur Einfuhr nur vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen Sind die Voraussetzungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Einfuhrquellen die gleichen? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Sind die Voraussetzungen für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch die gleichen wie für alle Einfuhren? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
5.4.	Nationale Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift, auf die sich die endgültige Entscheidung stützt Beschreibung der nationalen Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift: Es ist verboten, Pflanzenschutzmittel, die Chlorbenzilat enthalten, zu verwenden oder in Verkehr zu bringen. Die Chemikalie wurde aus dem Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln ausgeschlossen, und die Zulassungen für entsprechende Pflanzenschutzmittel sind daher bis zum 25. Juli 2003 zurückzuziehen (Verordnung (EG) Nr. 2076/2002 der Kommission vom 20. November 2002 zur Verlängerung der Frist gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates und über die Nichtaufnahme bestimmter Wirkstoffe in Anhang I dieser Richtlinie sowie den Widerruf der Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln mit diesen Wirkstoffen; ABl. L 319 vom 23.11.2002, S. 3). Vollständiger Name und Anschrift der für den Erlass der nationalen Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift zuständigen Einrichtung/Behörde: Die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten (siehe Anschrift in Abschnitt 8)

5.5.	Bemerkungen Siehe Punkte 5.3 und 5.4		
	Wurde bisher ein Antrag auf Registrierung dieser Chemikalie in dem Land erstellt?		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Ist diese Chemikalie derzeit in dem Land registriert?		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Wird diese Chemikalie in dem Land hergestellt?		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Erfolgt die Formulierung dieser Chemikalie in dem Land?		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Falls auf eine der letzten Fragen mit Ja geantwortet wurde:	Ist sie für den Inlandsverbrauch bestimmt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Ist sie für die Ausfuhr bestimmt?		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Sonstige Bemerkungen			
ABSCHNITT 6. VORLÄUFIGE ENTSCHEIDUNG			
6.1.	<input type="checkbox"/> Keine Zustimmung zur Einfuhr		
	Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Einfuhr der Chemikalie aus allen Quellen? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
	Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
6.2.	<input type="checkbox"/> Zustimmung zur Einfuhr		
6.3.	<input type="checkbox"/> Zustimmung zur Einfuhr nur vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen		
	Diese Voraussetzungen sind:		
	Sind die Voraussetzungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Einfuhrquellen die gleichen? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
	Sind die Voraussetzungen für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch die gleichen wie für alle Einfuhren? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
6.4.	Angaben darüber, ob eine endgültige Entscheidung intensiv geprüft wird		
	1.2. Wird eine endgültige Entscheidung intensiv geprüft? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
	Ungefährer Zeitbedarf für die Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung: _____		
	Vollständiger Name und Anschrift der zuständigen Einrichtung/Behörde, die eine endgültige Entscheidung intensiv prüft:		

6.5.	Notwendige Informationen bzw. Unterstützung für die Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung		
	Das Sekretariat wird um folgende weitere Informationen ersucht:		
	Das Land, welches die unmittelbar geltenden Rechtsvorschriften notifiziert hat, wird um folgende weitere Informationen ersucht: Das Sekretariat wird um folgende Unterstützung bei der Bewertung der Chemikalie ersucht:		
6.6.	Bemerkungen		
	Wurde bisher ein Antrag auf Registrierung dieser Chemikalie in dem Land erstellt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
	Ist diese Chemikalie derzeit in dem Land registriert?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
	Wird diese Chemikalie in dem Land hergestellt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
	Erfolgt die Formulierung dieser Chemikalie in dem Land?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
	Falls auf eine der letzten Fragen mit Ja geantwortet wurde:	Ist sie für den Inlandsverbrauch bestimmt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
		Ist sie für die Ausfuhr bestimmt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Sonstige Bemerkungen			
ABSCHNITT 7. WEITERE EINSCHLÄGIGE INFORMATIONEN			
Chlorbenzilat ist nach der Richtlinie 67/548/EWG vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (ABl. L 196 vom 16.8.1967, S. 1) wie folgt eingestuft: Xn; R 22 (Gesundheitsschädlich; Gesundheitsschädlich beim Verschlucken) — N; R 50-53 (Umweltgefährlich; Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben).			
ABSCHNITT 8. BEZEICHNETE NATIONALE BEHÖRDE			
Einrichtung	Europäische Kommission GD Umwelt		
Anschrift	Rue de la Loi/Wetstraat 200 B-1049 Brüssel		

ABSCHNITT 1. BEZEICHNUNG DER CHEMIKALIE	
1.1.	Allgemein gebräuchlicher Name Methylparathion
1.2.	CAS-Nummer 298-00-0
1.3.	Art der Formulierung und Gehalt des Wirkstoffs Alle Formulierungen
ABSCHNITT 2. DIE ANGABEN IN DIESEM ANTWORTFORMULAR BETREFFEND DIE EINFUHR GELTEN FÜR FOLGENDE KATEGORIE (KATEGORIEN)	
<input type="checkbox"/> Pestizid <input type="checkbox"/> Industriechemikalie <input checked="" type="checkbox"/> Sehr gefährliche Pestizidformulierung	
ABSCHNITT 3. ANGABEN ZU EINER ETWAIGEN VORHERIGEN ANTWORT	
3.1.	<input type="checkbox"/> Es handelt sich um eine erstmalige Antwort bezüglich der Einfuhr dieser Chemikalie in das Land
3.2.	<input checked="" type="checkbox"/> Es handelt sich um eine Änderung einer vorherigen Antwort Die vorherige Entscheidung war eine endgültige Entscheidung. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein Die vorherige Entscheidung war eine vorläufige Entscheidung. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Datum der Ausfertigung der vorherigen Antwort: 27.10.2000 _____
ABSCHNITT 4. ANTWORT IM HINBLICK AUF DIE KÜNFTIGE EINFUHR	
<input type="checkbox"/> Endgültige Entscheidung (Füllen Sie Abschnitt 5 aus) ODER <input checked="" type="checkbox"/> Vorläufige Entscheidung (Füllen Sie Abschnitt 6 aus)	
ABSCHNITT 5. ENDGÜLTIGE ENTSCHEIDUNG AUFGRUND VON RECHTS- ODER VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN	
5.1.	<input checked="" type="checkbox"/> Keine Zustimmung zur Einfuhr Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Einfuhr der Chemikalie aus allen Quellen? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
5.2.	<input type="checkbox"/> Zustimmung zur Einfuhr
5.3.	<input type="checkbox"/> Zustimmung zur Einfuhr nur vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen Sind die Voraussetzungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Einfuhrquellen die gleichen? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Sind die Voraussetzungen für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch die gleichen wie für alle Einfuhren? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
5.4.	Nationale Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift, auf die sich die endgültige Entscheidung stützt Beschreibung der nationalen Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift: Es ist verboten, Pflanzenschutzmittel, die Methylparathion enthalten, zu verwenden oder in Verkehr zu bringen. Methylparathion wurde aus dem Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates ausgeschlossen, und die Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit diesen Wirkstoff müssen bis zum 9. September 2003 zurückgezogen werden (Entscheidung 2003/166/EG der Kommission vom 10. März 2003, ABl. L 67 vom 12.2.2003, S. 18). Vollständiger Name und Anschrift der für den Erlass der nationalen Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift zuständigen Einrichtung/Behörde: Die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten (siehe Anschrift in Abschnitt 8)

5.5.	Bemerkungen Siehe Punkte 5.3 und 5.4		
	Wurde bisher ein Antrag auf Registrierung dieser Chemikalie in dem Land erstellt?		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Ist diese Chemikalie derzeit in dem Land registriert?		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Wird diese Chemikalie in dem Land hergestellt?		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Erfolgt die Formulierung dieser Chemikalie in dem Land?		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Falls auf eine der letzten Fragen mit Ja geantwortet wurde:	Ist sie für den Inlandsverbrauch bestimmt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Ist sie für die Ausfuhr bestimmt?		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Sonstige Bemerkungen			
ABSCHNITT 6. VORLÄUFIGE ENTSCHEIDUNG			
6.1.	<input type="checkbox"/> Keine Zustimmung zur Einfuhr		
	Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Einfuhr der Chemikalie aus allen Quellen? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
	Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
6.2.	<input type="checkbox"/> Zustimmung zur Einfuhr		
6.3.	<input type="checkbox"/> Zustimmung zur Einfuhr nur vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen		
	Diese Voraussetzungen sind:		
	Sind die Voraussetzungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Einfuhrquellen die gleichen? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
	Sind die Voraussetzungen für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch die gleichen wie für alle Einfuhren? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
6.4.	Angaben darüber, ob eine endgültige Entscheidung intensiv geprüft wird		
	1.3. Wird eine endgültige Entscheidung intensiv geprüft? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
	Ungefährer Zeitbedarf für die Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung: _____		
	Vollständiger Name und Anschrift der zuständigen Einrichtung/Behörde, die eine endgültige Entscheidung intensiv prüft:		

6.5.	Notwendige Informationen bzw. Unterstützung für die Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung		
	<p>Das Sekretariat wird um folgende weitere Informationen ersucht:</p> <p>Das Land, welches die unmittelbar geltenden Rechtsvorschriften notifiziert hat, wird um folgende weitere Informationen ersucht:</p> <p>Das Sekretariat wird um folgende Unterstützung bei der Bewertung der Chemikalie ersucht:</p>		
6.6.	Bemerkungen		
	Wurde bisher ein Antrag auf Registrierung dieser Chemikalie in dem Land erstellt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
	Ist diese Chemikalie derzeit in dem Land registriert?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
	Wird diese Chemikalie in dem Land hergestellt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
	Erfolgt die Formulierung dieser Chemikalie in dem Land?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
	Falls auf eine der letzten Fragen mit Ja geantwortet wurde:	Ist sie für den Inlandsverbrauch bestimmt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
		Ist sie für die Ausfuhr bestimmt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Sonstige Bemerkungen			
ABSCHNITT 7. WEITERE EINSCHLÄGIGE INFORMATIONEN			
Methylparathion ist nach der Richtlinie 67/548/EWG vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (ABl. L 196 vom 16.8.1967, S. 1) wie folgt eingestuft: T+; R 28 (Sehr giftig; Sehr giftig beim Verschlucken) — T; R 24 (Giftig; Giftig bei Berührung mit der Haut).			
ABSCHNITT 8. BEZEICHNETE NATIONALE BEHÖRDE			
Einrichtung	Europäische Kommission GD Umwelt		
Anschrift	Rue de la Loi/Wetstraat 200 B-1049 Brüssel		

ABSCHNITT 1. BEZEICHNUNG DER CHEMIKALIE		
1.1.	Allgemein gebräuchlicher Name	Monocrotophos
1.2.	CAS-Nummer	6923-22-4
1.3.	Art der Formulierung und Gehalt des Wirkstoffs	Alle Formulierungen
ABSCHNITT 2. DIE ANGABEN IN DIESEM ANTWORTFORMULAR BETREFFEND DIE EINFUHR GELTEN FÜR FOLGENDE KATEGORIE (KATEGORIEN)		
<input checked="" type="checkbox"/> Pestizid <input type="checkbox"/> Industriechemikalie <input checked="" type="checkbox"/> Sehr gefährliche Pestizidformulierung		
ABSCHNITT 3. ANGABEN ZU EINER ETWAIGEN VORHERIGEN ANTWORT		
3.1.	<input type="checkbox"/> Es handelt sich um eine erstmalige Antwort bezüglich der Einfuhr dieser Chemikalie in das Land	
3.2.	<input checked="" type="checkbox"/> Es handelt sich um eine Änderung einer vorherigen Antwort Die vorherige Entscheidung war eine endgültige Entscheidung. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein Die vorherige Entscheidung war eine vorläufige Entscheidung. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Datum der Ausfertigung der vorherigen Antwort: 27.10.2000 _____	
ABSCHNITT 4. ANTWORT IM HINBLICK AUF DIE KÜNFTIGE EINFUHR		
<input checked="" type="checkbox"/> Endgültige Entscheidung (Füllen Sie Abschnitt 5 aus) ODER <input type="checkbox"/> Vorläufige Entscheidung (Füllen Sie Abschnitt 6 aus)		
ABSCHNITT 5. ENDGÜLTIGE ENTSCHEIDUNG AUFGRUND VON RECHTS- ODER VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN		
5.1.	<input checked="" type="checkbox"/> Keine Zustimmung zur Einfuhr Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Einfuhr der Chemikalie aus allen Quellen? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
5.2.	<input type="checkbox"/> Zustimmung zur Einfuhr	
5.3.	<input type="checkbox"/> Zustimmung zur Einfuhr nur vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen Sind die Voraussetzungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Einfuhrquellen die gleichen? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Sind die Voraussetzungen für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch die gleichen wie für alle Einfuhren? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
5.4.	Nationale Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift, auf die sich die endgültige Entscheidung stützt Beschreibung der nationalen Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift: Es ist verboten, Pflanzenschutzmittel, die Monocrotophos enthalten, zu verwenden oder in Verkehr zu bringen. Die Chemikalie wurde aus dem Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln ausgeschlossen, und die Zulassungen für entsprechende Pflanzenschutzmittel sind daher bis zum 25. Juli 2003 zurückzuziehen (Verordnung (EG) Nr. 2076/2002 der Kommission vom 20. November 2002 zur Verlängerung der Frist gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates und über die Nichtaufnahme bestimmter Wirkstoffe in Anhang I dieser Richtlinie sowie den Widerruf der Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln mit diesen Wirkstoffen; ABl. L 319 vom 23.11.2002, S. 3). Vollständiger Name und Anschrift der für den Erlass der nationalen Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift zuständigen Einrichtung/Behörde: Die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten (siehe Anschrift in Abschnitt 8)	

5.5.	Bemerkungen Siehe Punkte 5.3 und 5.4		
	Wurde bisher ein Antrag auf Registrierung dieser Chemikalie in dem Land erstellt?		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Ist diese Chemikalie derzeit in dem Land registriert?		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Wird diese Chemikalie in dem Land hergestellt?		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Erfolgt die Formulierung dieser Chemikalie in dem Land?		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Falls auf eine der letzten Fragen mit Ja geantwortet wurde:	Ist sie für den Inlandsverbrauch bestimmt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Ist sie für die Ausfuhr bestimmt?		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Sonstige Bemerkungen			
ABSCHNITT 6. VORLÄUFIGE ENTSCHEIDUNG			
6.1.	<input type="checkbox"/> Keine Zustimmung zur Einfuhr		
	Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Einfuhr der Chemikalie aus allen Quellen? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
	Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
6.2.	<input type="checkbox"/> Zustimmung zur Einfuhr		
6.3.	<input type="checkbox"/> Zustimmung zur Einfuhr nur vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen		
	Diese Voraussetzungen sind:		
	Sind die Voraussetzungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Einfuhrquellen die gleichen? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
	Sind die Voraussetzungen für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch die gleichen wie für alle Einfuhren? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
6.4.	Angaben darüber, ob eine endgültige Entscheidung intensiv geprüft wird		
	1.4. Wird eine endgültige Entscheidung intensiv geprüft? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
	Ungefährer Zeitbedarf für die Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung: _____		
	Vollständiger Name und Anschrift der zuständigen Einrichtung/Behörde, die eine endgültige Entscheidung intensiv prüft:		

6.5.	Notwendige Informationen bzw. Unterstützung für die Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung		
	Das Sekretariat wird um folgende weitere Informationen ersucht:		
	Das Land, welches die unmittelbar geltenden Rechtsvorschriften notifiziert hat, wird um folgende weitere Informationen ersucht:		
	Das Sekretariat wird um folgende Unterstützung bei der Bewertung der Chemikalie ersucht:		
6.6.	Bemerkungen		
	Wurde bisher ein Antrag auf Registrierung dieser Chemikalie in dem Land erstellt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
	Ist diese Chemikalie derzeit in dem Land registriert?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
	Wird diese Chemikalie in dem Land hergestellt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
	Erfolgt die Formulierung dieser Chemikalie in dem Land?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
	Falls auf eine der letzten Fragen mit Ja geantwortet wurde:	Ist sie für den Inlandsverbrauch bestimmt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
		Ist sie für die Ausfuhr bestimmt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Sonstige Bemerkungen			
ABSCHNITT 7. WEITERE EINSCHLÄGIGE INFORMATIONEN			
Chlorbenzilat ist nach der Richtlinie 67/548/EWG vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (ABl. L 196 vom 16.8.1967, S. 1) wie folgt eingestuft: Muta. Kat. 3; R 68 (Erbgut verändernd Kategorie 3; Irreversibler Schaden möglich) — T+; R 26/28 (Sehr giftig; Sehr giftig beim Einatmen und beim Verschlucken) — T; R 24 (Giftig; Giftig bei Berührung mit der Haut) — N; R 50-53 (Umweltgefährlich; Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben).			
ABSCHNITT 8. BEZEICHNETE NATIONALE BEHÖRDE			
Einrichtung	Europäische Kommission GD Umwelt		
Anschrift	Rue de la Loi/Wetstraat 200 B-1049 Brüssel		

ABSCHNITT 1. BEZEICHNUNG DER CHEMIKALIE	
1.1.	Allgemein gebräuchlicher Name Phosphamidon
1.2.	CAS-Nummer 51 3171-6/23783-98-4/297-99-4
1.3.	Art der Formulierung und Gehalt des Wirkstoffs Alle Formulierungen
ABSCHNITT 2. DIE ANGABEN IN DIESEM ANTWORTFORMULAR BETREFFEND DIE EINFUHR GELTEN FÜR FOLGENDE KATEGORIE (KATEGORIEN)	
<input type="checkbox"/> Pestizid <input type="checkbox"/> Industriechemikalie <input checked="" type="checkbox"/> Sehr gefährliche Pestizidformulierung	
SECTION 3. ANGABEN ZU EINER ETWAIGEN VORHERIGEN ANTWORT	
3.1.	<input type="checkbox"/> Es handelt sich um eine erstmalige Antwort bezüglich der Einfuhr dieser Chemikalie in das Land
3.2.	<input checked="" type="checkbox"/> Es handelt sich um eine Änderung einer vorherigen Antwort Die vorherige Entscheidung war eine endgültige Entscheidung. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein Die vorherige Entscheidung war eine vorläufige Entscheidung. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Datum der Ausfertigung der vorherigen Antwort: 27.10.2000 _____
ABSCHNITT 4. ANTWORT IM HINBLICK AUF DIE KÜNFTIGE EINFUHR	
<input checked="" type="checkbox"/> Endgültige Entscheidung (Füllen Sie Abschnitt 5 aus) ODER <input type="checkbox"/> Vorläufige Entscheidung (Füllen Sie Abschnitt 6 aus)	
ABSCHNITT 5. ENDGÜLTIGE ENTSCHEIDUNG aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften	
5.1.	<input checked="" type="checkbox"/> Keine Zustimmung zur Einfuhr Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Einfuhr der Chemikalie aus allen Quellen? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
5.2.	<input type="checkbox"/> Zustimmung zur Einfuhr
5.3.	<input type="checkbox"/> Zustimmung zur Einfuhr nur vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen Sind die Voraussetzungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Einfuhrquellen die gleichen? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Sind die Voraussetzungen für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch die gleichen wie für alle Einfuhren? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
5.4.	Nationale Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift, auf die sich die endgültige Entscheidung stützt Beschreibung der nationalen Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift: Es ist verboten, Pflanzenschutzmittel, die Phosphamidon enthalten, zu verwenden oder in Verkehr zu bringen. Die Chemikalie wurde aus dem Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln ausgeschlossen, und die Zulassungen für entsprechende Pflanzenschutzmittel sind daher bis zum 25. Juli 2003 zurückzuziehen (Verordnung (EG) Nr. 2076/2002 der Kommission vom 20. November 2002 zur Verlängerung der Frist gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates und über die Nichtaufnahme bestimmter Wirkstoffe in Anhang I dieser Richtlinie sowie den Widerruf der Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln mit diesen Wirkstoffen; ABl. L 319 vom 23.11.2002, S. 3). Vollständiger Name und Anschrift der für den Erlass der nationalen Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift zuständigen Einrichtung/Behörde: Die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten (siehe Anschrift in Abschnitt 8)

5.5.	Bemerkungen Siehe Punkte 5.3 und 5.4		
	Wurde bisher ein Antrag auf Registrierung dieser Chemikalie in dem Land erstellt?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
	Ist diese Chemikalie derzeit in dem Land registriert?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
	Wird diese Chemikalie in dem Land hergestellt?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
	Erfolgt die Formulierung dieser Chemikalie in dem Land?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
	Falls auf eine der letzten Fragen mit Ja geantwortet wurde:	Ist sie für den Inlandsverbrauch bestimmt?	<input type="checkbox"/> Ja
Ist sie für die Ausfuhr bestimmt?		<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Sonstige Bemerkungen			
ABSCHNITT 6. VORLÄUFIGE ENTSCHEIDUNG			
	<input type="checkbox"/> Keine Zustimmung zur Einfuhr		
	Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Einfuhr der Chemikalie aus allen Quellen?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
	Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
6.2.	<input type="checkbox"/> Zustimmung zur Einfuhr		
6.3.	<input type="checkbox"/> Zustimmung zur Einfuhr nur vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen		
	Diese Voraussetzungen sind:		
	Sind die Voraussetzungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Einfuhrquellen die gleichen?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
	Sind die Voraussetzungen für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch die gleichen wie für alle Einfuhren?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
6.4.	Angaben darüber, ob eine endgültige Entscheidung intensiv geprüft wird		
	1.5. Wird eine endgültige Entscheidung intensiv geprüft?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
	Ungefährer Zeitbedarf für die Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung: _____		
	Vollständiger Name und Anschrift der zuständigen Einrichtung/Behörde, die eine endgültige Entscheidung intensiv prüft:		

6.5.	Notwendige Informationen bzw. Unterstützung für die Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung		
	Das Sekretariat wird um folgende weitere Informationen ersucht:		
	Das Land, welches die unmittelbar geltenden Rechtsvorschriften notifiziert hat, wird um folgende weitere Informationen ersucht: Das Sekretariat wird um folgende Unterstützung bei der Bewertung der Chemikalie ersucht:		
6.6.	Bemerkungen		
	Wurde bisher ein Antrag auf Registrierung dieser Chemikalie in dem Land erstellt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
	Ist diese Chemikalie derzeit in dem Land registriert?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
	Wird diese Chemikalie in dem Land hergestellt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
	Erfolgt die Formulierung dieser Chemikalie in dem Land?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
	Falls auf eine der letzten Fragen mit Ja geantwortet wurde:	Ist sie für den Inlandsverbrauch bestimmt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
		Ist sie für die Ausfuhr bestimmt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Sonstige Bemerkungen			
ABSCHNITT 7. WEITERE EINSCHLÄGIGE INFORMATIONEN			
Phosphamidon ist nach der Richtlinie 67/548/EWG vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (ABl. L 196 vom 18.6.1967, S. 1) wie folgt eingestuft: Muta. Kat 3; R 68 (Erbgut verändernd Kategorie 3; Irreversibler Schaden möglich) — T+; R 28 (Sehr giftig beim Verschlucken) — T; R 24 (Giftig; Giftig bei Berührung mit der Haut) — N; R 50-53 (Umweltgefährlich; Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben).			
ABSCHNITT 8. BEZEICHNETE NATIONALE BEHÖRDE			
Einrichtung	Europäische Kommission GD Umwelt		
Anschrift	Rue de la Loi/Wetstraat 200 B-1049 Brüssel		

ANHANG II

Revidierte Entscheidungen über die Einfuhr der Chemikalien Ethylenoxid und Parathion, die die in dem Beschluss 2001/852/EG enthaltenen vorangegangenen Einfuhrentscheidungen ersetzen



Vorläufiges Sekretariat für das Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel

**ANTWORTFORMULARE FÜR DAS EINFÜHRENDE LAND**

WICHTIG: Vor dem Ausfüllen des Formulars bitte die Anweisungen lesen

LAND: Europäische Gemeinschaft

(Mitgliedstaaten: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Vereinigtes Königreich)

ABSCHNITT 1. BEZEICHNUNG DER CHEMIKALIE	
1.1.	Allgemein gebräuchlicher Name Ethylenoxid
1.2.	CAS-Nummer 75-21-8
1.3.	Art der Formulierung und Gehalt des Wirkstoffs
ABSCHNITT 2. DIE ANGABEN IN DIESEM ANTWORTFORMULAR BETREFFEND DIE EINFUHR GELTEN FÜR FOLGENDE KATEGORIE (KATEGORIEN)	
<input checked="" type="checkbox"/> Pestizid <input type="checkbox"/> Industriechemikalie <input type="checkbox"/> Sehr gefährliche Pestizidformulierung	
ABSCHNITT 3. ANGABEN ZU EINER ETWAIGEN VORHERIGEN ANTWORT	
3.1.	<input type="checkbox"/> Es handelt sich um eine erstmalige Antwort bezüglich der Einfuhr dieser Chemikalie in das Land
3.2.	<input checked="" type="checkbox"/> Es handelt sich um eine Änderung einer vorherigen Antwort Die vorherige Entscheidung war eine endgültige Entscheidung. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Die vorherige Entscheidung war eine vorläufige Entscheidung. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein Datum der Ausfertigung der vorherigen Antwort: 27.11.2001 _____
ABSCHNITT 4. ANTWORT IM HINBLICK AUF DIE KÜNFTIGE EINFUHR	
<input type="checkbox"/> Endgültige Entscheidung (Füllen Sie Abschnitt 5) ODER <input checked="" type="checkbox"/> Vorläufige Entscheidung (Füllen Sie Abschnitt 6)	
ABSCHNITT 5. ENDGÜLTIGE ENTSCHEIDUNG AUFGRUND VON RECHTS- ODER VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN	
5.1.	<input type="checkbox"/> Keine Zustimmung zur Einfuhr Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Einfuhr der Chemikalie aus allen Quellen? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
5.2.	<input type="checkbox"/> Zustimmung zur Einfuhr
5.3.	<input type="checkbox"/> Zustimmung zur Einfuhr nur vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen Diese Voraussetzungen sind: Sind die Voraussetzungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Einfuhrquellen die gleichen? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Sind die Voraussetzungen für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch die gleichen wie alle Einfuhren? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
5.4.	Nationale Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift, auf die sich die endgültige Entscheidung stützt Beschreibung der nationalen Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift: Vollständiger Name und Anschrift der für den Erlass der nationalen Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift zuständigen Einrichtung/Behörde:

5.5.	Bemerkungen		
	Wurde bisher ein Antrag auf Registrierung dieser Chemikalie in dem Land erstellt?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
	Ist diese Chemikalie derzeit in dem Land registriert?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
	Wird diese Chemikalie in dem Land hergestellt?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
	Erfolgt die Formulierung dieser Chemikalie in dem Land?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
	Falls auf eine der letzten Fragen mit Ja geantwortet wurde:	Ist sie für den Inlandsverbrauch bestimmt?	<input type="checkbox"/> Ja
Ist sie für die Ausfuhr bestimmt?		<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Sonstige Bemerkungen			
ABSCHNITT 6. VORLÄUFIGE ENTSCHEIDUNG			
6.1.	<input type="checkbox"/> Keine Zustimmung zur Einfuhr		
	Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Einfuhr der Chemikalie aus allen Quellen?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
	Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
6.2.	<input type="checkbox"/> Zustimmung zur Einfuhr		
6.3.	<input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung zur Einfuhr nur vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen		
	Diese Voraussetzungen sind:		
	Für Pflanzenschutzmittel		
	Nach der Richtlinie 79/117/EWG des Rates vom 21. Dezember 1978 über das Verbot des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die bestimmte Wirkstoffe enthalten (ABl. L 33 vom 8.2.1979, S. 36), geändert durch die Richtlinie 86/355/EWG vom 21. Juli 1986 (ABl. L 212 vom 2.8.1986, S. 33) ist es verboten, Pflanzenschutzmittel, die Ethylenoxid als Wirkstoff enthalten, zu verwenden oder in Verkehr zu bringen.		
	Für Biozid-Produkte		
	Mitgliedstaaten, die der Einfuhr zustimmen: Deutschland, Irland und Luxemburg.		
Mitgliedstaaten, die der Einfuhr zustimmen (für die Einfuhr ist eine vorherige schriftliche Zulassung erforderlich): Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland (nur zur Sterilisation chirurgischer Instrumente gemäß der Richtlinie 93/42/EG), Italien, Niederlande, Österreich, Portugal und Spanien.			
Mitgliedstaaten, die der Einfuhr nicht zustimmen: Schweden, Vereinigtes Königreich.			
	Sind die Voraussetzungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Einfuhrquellen die gleichen?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
	Sind die Voraussetzungen für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch die gleichen wie für alle Einfuhren?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

6.4.	Angaben darüber, ob eine endgültige Entscheidung intensiv geprüft wird		
	Wird eine endgültige Entscheidung intensiv geprüft?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
<p>In dem Zeitraum der Prüfung einer endgültigen Entscheidung wird folgende Verwaltungsmaßnahme getroffen: Ethylenoxid war verboten für die Verwendung in Pflanzenschutzmittelprodukten (Richtlinie 79/117/EWG des Rates vom 21. Dezember 1978 (ABl. L 33 vom 8.2.1979, S. 36), geändert durch die Richtlinie 86/355/EWG des Rates vom 21. Juli 1986 (ABl. L 212 vom 2.8.1986, S. 33)).</p> <p>Doch wurde es im Zusammenhang mit der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 (ABl. L 123 vom 24.4.1998, S. 1) über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten identifiziert und notifiziert. Gemäß Artikel 16 Absatz 1 dieser Richtlinie darf es bis zum Erlass eines endgültigen gemeinschaftlichen Beschlusses im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten in Biozid-Produkten verwandt werden.</p> <p>Ungefäher Zeitbedarf für die Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung: bis 2009, wenn die gemeinschaftliche Bewertung für die Biozid-Verwendung abgeschlossen sein wird.</p> <p>Vollständiger Name und Anschrift der zuständigen Einrichtung/Behörde, die eine endgültige Entscheidung intensiv prüft: Die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten (siehe Anschrift in Abschnitt 8)</p>			
6.5.	Notwendige Informationen bzw. Unterstützung für die Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung		
	<p>Das Sekretariat wird um folgende weitere Informationen ersucht: Das Land, welches die unmittelbar geltenden Rechtsvorschriften notifiziert hat, wird um folgende weitere Informationen ersucht: Das Sekretariat wird um folgende Unterstützung bei der Bewertung der Chemikalie ersucht:</p>		
6.6.	Bemerkungen		
	Wurde bisher ein Antrag auf Registrierung dieser Chemikalie in dem Land erstellt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
	Ist diese Chemikalie derzeit in dem Land registriert?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
	Wird diese Chemikalie in dem Land hergestellt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
	Erfolgt die Formulierung dieser Chemikalie in dem Land?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
	Falls auf eine der letzten Fragen mit Ja geantwortet wurde:	Ist sie für den Inlandsverbrauch bestimmt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
		Ist sie für die Ausfuhr bestimmt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Sonstige Bemerkungen			
ABSCHNITT 7. WEITERE EINSCHLÄGIGE INFORMATIONEN			
<p>Ethylenoxid ist nach der Richtlinie 67/548/EWG vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (ABl. L 196 vom 16.8.1967, S. 1) wie folgt eingestuft: F+; R 12: (Hochentzündlich) — Karz. Kat. 2; R 45 (Krebs erzeugend Kategorie 2; Kann Krebs erzeugen) — Muta. Kat. 2; R 46 (Erbgut verändernd Kategorie 2; Kann vererbare Schäden verursachen) — T; R 23 (Giftig; Giftig beim Einatmen) — Xi; R 36/37/38 (Reizend; Reizt die Augen, die Atmungsorgane und die Haut).</p>			
ABSCHNITT 8. BEZEICHNETE NATIONALE BEHÖRDE			
Einrichtung	Europäische Kommission GD Umwelt		
Anschrift	Rue de la Loi/Wetstraat 200 B-1049 Brüssel		

ABSCHNITT 1. BEZEICHNUNG DER CHEMIKALIE		
1.1.	Allgemein gebräuchlicher Name	Parathion
1.2.	CAS-Nummer	56-38-2
1.3.	Art der Formulierung und Gehalt des Wirkstoffs	Alle Formulierungen
ABSCHNITT 2. DIE ANGABEN IN DIESEM ANTWORTFORMULAR BETREFFEND DIE EINFUHR GELTEN FÜR FOLGENDE KATEGORIE (KATEGORIEN)		
<input type="checkbox"/> Pestizid <input type="checkbox"/> Industriechemikalie <input checked="" type="checkbox"/> Sehr gefährliche Pestizidformulierung		
ABSCHNITT 3. ANGABEN ZU EINER ETWAIGEN VORHERIGEN ANTWORT		
3.1.	<input type="checkbox"/> Es handelt sich um eine erstmalige Antwort bezüglich der Einfuhr dieser Chemikalie in das Land	
3.2.	<input checked="" type="checkbox"/> Es handelt sich um eine Änderung einer vorherigen Antwort Die vorherige Entscheidung war eine endgültige Entscheidung. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein Die vorherige Entscheidung war eine vorläufige Entscheidung. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Datum der Ausfertigung der vorherigen Antwort: 27.11.2001 _____	
ABSCHNITT 4. ANTWORT IM HINBLICK AUF DIE KÜNFTIGE EINFUHR		
<input checked="" type="checkbox"/> Endgültige Entscheidung (Füllen Sie Abschnitt 5) ODER <input type="checkbox"/> Vorläufige Entscheidung (Füllen Sie Abschnitt 6)		
ABSCHNITT 5. ENDGÜLTIGE ENTSCHEIDUNG AUFGRUND VON RECHTS- ODER VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN		
5.1.	<input checked="" type="checkbox"/> Keine Zustimmung zur Einfuhr Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Einfuhr der Chemikalie aus allen Quellen? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
5.2.	<input type="checkbox"/> Zustimmung zur Einfuhr	
5.3.	<input type="checkbox"/> Zustimmung zur Einfuhr nur vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen Sind die Voraussetzungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Einfuhrquellen die gleichen? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Sind die Voraussetzungen für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch die gleichen wie für alle Einfuhren? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
5.4.	Nationale Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift, auf die sich die endgültige Entscheidung stützt Beschreibung der nationalen Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift: Es ist verboten, Pflanzenschutzmittel, die Parathion enthalten, zu verwenden oder in Verkehr zu bringen. Parathion wurde aus dem Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG ausgeschlossen, und die Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit diesen Wirkstoff wurden zurückgezogen (Entscheidung 2001/520/EG der Kommission vom 9. Juli 2001, ABl. L 187 vom 10.7.2001, S. 47). Vollständiger Name und Anschrift der für den Erlass der nationalen Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift zuständigen Einrichtung/Behörde: Die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten (siehe Anschrift in Abschnitt 8)	

5.5.	Bemerkungen Siehe Punkte 5.3 und 5.4				
	Wurde bisher ein Antrag auf Registrierung dieser Chemikalie in dem Land erstellt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
	Ist diese Chemikalie derzeit in dem Land registriert?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
	Wird diese Chemikalie in dem Land hergestellt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
	Erfolgt die Formulierung dieser Chemikalie in dem Land?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
	Falls auf eine der letzten Fragen mit Ja geantwortet wurde:	<table border="1"> <tr> <td>Ist sie für den Inlandsverbrauch bestimmt?</td> <td><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</td> </tr> <tr> <td>Ist sie für die Ausfuhr bestimmt?</td> <td><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</td> </tr> </table>	Ist sie für den Inlandsverbrauch bestimmt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Ist sie für die Ausfuhr bestimmt?
Ist sie für den Inlandsverbrauch bestimmt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				
Ist sie für die Ausfuhr bestimmt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				
Sonstige Bemerkungen					
ABSCHNITT 6. VORLÄUFIGE ENTSCHEIDUNG					
6.1.	<input type="checkbox"/> Keine Zustimmung zur Einfuhr				
	Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Einfuhr der Chemikalie aus allen Quellen?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
	Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
6.2.	<input type="checkbox"/> Zustimmung zur Einfuhr				
6.3.	<input type="checkbox"/> Zustimmung zur Einfuhr nur vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen				
	Diese Voraussetzungen sind:				
	Sind die Voraussetzungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Einfuhrquellen die gleichen?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
	Sind die Voraussetzungen für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch die gleichen wie für alle Einfuhren?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
6.4.	Angaben darüber, ob eine endgültige Entscheidung intensiv geprüft wird				
	Wird eine endgültige Entscheidung intensiv geprüft?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
	Ungefährer Zeitbedarf für die Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung: _____				
	Vollständiger Name und Anschrift der zuständigen Einrichtung/Behörde, die eine endgültige Entscheidung intensiv prüft:				

6.5.	Notwendige Informationen bzw. Unterstützung für die Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung		
	<p>Das Sekretariat wird um folgende weitere Informationen ersucht:</p> <p>Das Land, welches die unmittelbar geltenden Rechtsvorschriften notifiziert hat, wird um folgende weitere Informationen ersucht:</p> <p>Das Sekretariat wird um folgende Unterstützung bei der Bewertung der Chemikalie ersucht:</p>		
6.6.	Bemerkungen		
	Wurde bisher ein Antrag auf Registrierung dieser Chemikalie in dem Land erstellt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
	Ist diese Chemikalie derzeit in dem Land registriert?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
	Wird diese Chemikalie in dem Land hergestellt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
	Erfolgt die Formulierung dieser Chemikalie in dem Land?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
	Falls auf eine der letzten Fragen mit Ja geantwortet wurde:	Ist sie für den Inlandsverbrauch bestimmt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
		Ist sie für die Ausfuhr bestimmt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Sonstige Bemerkungen			
ABSCHNITT 7. WEITERE EINSCHLÄGIGE INFORMATIONEN			
<p>Parathion ist nach der Richtlinie 67/548/EWG vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (ABl. L 196 vom 16.8.1967, S. 1) wie folgt eingestuft: T+; R 27/28 (Sehr giftig; Sehr giftig bei Berührung mit der Haut und beim Verschlucken) — N; R 50-53 (Umweltgefährlich; Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben).</p>			
ABSCHNITT 8. BEZEICHNETE NATIONALE BEHÖRDE			
Einrichtung	Europäische Kommission GD Umwelt		
Anschrift	Rue de la Loi/Wetstraat 200 B-1049 Brüssel		

ANHANG III

Revidierte Entscheidung über die Einfuhr der Chemikalie PBB (polybromierte Biphenyle), die die bisherige Einfuhrentscheidung aus dem Jahre 1995 ersetzt.



Vorläufiges Sekretariat für das Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel

**ANTWORTFORMULARE FÜR DAS EINFÜHRENDE LAND**

WICHTIG: Vor dem Ausfüllen des Formulars bitte die Anweisungen lesen

LAND: Europäische Gemeinschaft

(Mitgliedstaaten: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Vereinigtes Königreich)

ABSCHNITT 1. BEZEICHNUNG DER CHEMIKALIE	
1.1.	Allgemein gebräuchlicher Name Polybromierte Biphenyle (PBB)
1.2.	CAS-Nummer 36355-01-8 (hexa-) 27858-07-7 (octa-) 13654-09-6 (deca-)
1.3.	Art der Formulierung und Gehalt des Wirkstoffs
ABSCHNITT 2. DIE ANGABEN IN DIESEM ANTWORTFORMULAR BETREFFEND DIE EINFUHR GELTEN FÜR FOLGENDE KATEGORIE (KATEGORIEN)	
<input type="checkbox"/> Pestizid <input checked="" type="checkbox"/> Industriechemikalie <input type="checkbox"/> Sehr gefährliche Pestizidformulierung	
ABSCHNITT 3. ANGABEN ZU EINER ETWAIGEN VORHERIGEN ANTWORT	
3.1.	<input type="checkbox"/> Es handelt sich um eine erstmalige Antwort bezüglich der Einfuhr dieser Chemikalie in das Land
3.2.	<input checked="" type="checkbox"/> Es handelt sich um eine Änderung einer vorherigen Antwort Die vorherige Entscheidung war eine endgültige Entscheidung. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Die vorherige Entscheidung war eine vorläufige Entscheidung. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein Datum der Ausfertigung der vorherigen Antwort: 1995 _____
ABSCHNITT 4. ANTWORT IM HINBLICK AUF DIE KÜNFTIGE EINFUHR	
<input checked="" type="checkbox"/> Endgültige Entscheidung (Füllen Sie Abschnitt 5) ODER <input type="checkbox"/> Vorläufige Entscheidung (Füllen Sie Abschnitt 6)	
ABSCHNITT 5. ENDGÜLTIGE ENTSCHEIDUNG AUFGRUND VON RECHTS- ODER VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN	
5.1.	<input type="checkbox"/> Keine Zustimmung zur Einfuhr Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Einfuhr der Chemikalie aus allen Quellen? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
5.2.	<input type="checkbox"/> Zustimmung zur Einfuhr
5.3.	<input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung zur Einfuhr nur vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen Sind die Voraussetzungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Einfuhrquellen die gleichen? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Sind die Voraussetzungen für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch die gleichen wie für alle Einfuhren? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

5.4.	Nationale Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift, auf die sich die endgültige Entscheidung stützt	
	Beschreibung der nationalen Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift: Innerhalb der Gemeinschaft gilt für das Inverkehrbringen und die Verwendung von PBB die Richtlinie 76/769/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (ABl. L 262 vom 27.9.1976, S. 201), geändert durch die Richtlinie 91/173/EWG des Rates vom 21. März 1991 (ABl. L 85 vom 5.4. 1991, S. 34). PBB dürfen nicht in Textilartikeln verwendet werden, die mit der Haut in Berührung kommen, z. B. Kleidung, Unterkleidung und Wäsche. Mitgliedstaaten, die der Einfuhr nicht zustimmen: Österreich (dort besteht ein Totalverbot für PBB (Verordnung über das Verbot von halogenierten Stoffen, Bundesgesetzblatt 1993/210)). Vollständiger Name und Anschrift der für den Erlass der nationalen Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift zuständigen Einrichtung/Behörde: Die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten (siehe Anschrift in Abschnitt 8)	
5.5.	Bemerkungen Siehe Punkte 5.3 und 5.4	
	Wurde bisher ein Antrag auf Registrierung dieser Chemikalie in dem Land erstellt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Ist diese Chemikalie derzeit in dem Land registriert?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Wird diese Chemikalie in dem Land hergestellt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Erfolgt die Formulierung dieser Chemikalie in dem Land?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Falls auf eine der letzten Fragen mit Ja geantwortet wurde:	Ist sie für den Inlandsverbrauch bestimmt? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
		Ist sie für die Ausfuhr bestimmt? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Sonstige Bemerkungen	
ABSCHNITT 6. VORLÄUFIGE ENTSCHEIDUNG		
6.1.	<input type="checkbox"/> Keine Zustimmung zur Einfuhr	
	Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Einfuhr der Chemikalie aus allen Quellen?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
6.2.	<input type="checkbox"/> Zustimmung zur Einfuhr	
6.3.	<input type="checkbox"/> Zustimmung zur Einfuhr nur vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen	
	Diese Voraussetzungen sind:	
	Sind die Voraussetzungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Einfuhrquellen die gleichen?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Sind die Voraussetzungen für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch die gleichen wie für alle Einfuhren?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
6.4.	Angaben darüber, ob eine endgültige Entscheidung intensiv geprüft wird	
	1.7. Wird eine endgültige Entscheidung intensiv geprüft?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Ungefährer Zeitbedarf für die Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung: _____	
	Vollständiger Name und Anschrift der zuständigen Einrichtung/Behörde, die eine endgültige Entscheidung intensiv prüft:	

6.5.	Notwendige Informationen bzw. Unterstützung für die Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung		
	Das Sekretariat wird um folgende weitere Informationen ersucht:		
	Das Land, welches die unmittelbar geltenden Rechtsvorschriften notifiziert hat, wird um folgende weitere Informationen ersucht: Das Sekretariat wird um folgende Unterstützung bei der Bewertung der Chemikalie ersucht:		
6.6.	Bemerkungen		
	Wurde bisher ein Antrag auf Registrierung dieser Chemikalie in dem Land erstellt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
	Ist diese Chemikalie derzeit in dem Land registriert?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
	Wird diese Chemikalie in dem Land hergestellt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
	Erfolgt die Formulierung dieser Chemikalie in dem Land?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
	Falls auf eine der letzten Fragen mit Ja geantwortet wurde:	Ist sie für den Inlandsverbrauch bestimmt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
		Ist sie für die Ausfuhr bestimmt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Sonstige Bemerkungen			
ABSCHNITT 7. WEITERE EINSCHLÄGIGE INFORMATIONEN			
ABSCHNITT 8. BEZEICHNETE NATIONALE BEHÖRDE			
Einrichtung	Europäische Kommission GD Umwelt		
Anschrift	Rue de la Loi/Wetstraat 200 B-1049 Brüssel		

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 10. Juli 2003

zur Änderung der Entscheidung 2001/338/EG über Schutzmaßnahmen gegenüber Muscheln mit Herkunft aus oder Ursprung in Peru

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 2290)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/509/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 22 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem sich bei einer Gemeinschaftskontrolle in Peru gezeigt hat, dass bei der Muschelerzeugung gravierende Hygienemängel bestehen, hat die Kommission die Entscheidung 2001/338/EG⁽²⁾ erlassen, mit der die Einfuhr von Muscheln mit Herkunft aus oder Ursprung in Peru mit Ausnahme — unter bestimmten Bedingungen — von Pectenmuscheln ausgesetzt wurde.
- (2) Die Entscheidung 2001/338/EG sollte im Lichte der von den peruanischen Behörden gegebenen Garantien und auf der Grundlage der Ergebnisse weiterer Gemeinschaftskontrollen vor Ort überprüft werden.
- (3) Bei einem Kontrollbesuch der Gemeinschaft im Mai 2002 haben die zuständigen peruanischen Behörden ausreichende Garantien hinsichtlich der Kontrolle der Erzeugungsgebiete von La Mina/Bahia Lagunilla und Isla Tortuga vorgelegt. Die Ergebnisse des Kontrollbesuchs lassen die Schlussfolgerung zu, dass die von den peruanischen Behörden vorgelegten Garantien ausreichen und die Einfuhr von Pectenmuscheln aus den vorgeschlagenen Gebieten unter den mit der Entscheidung 2001/338/EG bereits für andere Aquakulturgebiete festgelegten Bedingungen zugelassen werden kann.

(4) Die Entscheidung 2001/338/EG ist daher entsprechend zu ändern.

(5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) der Entscheidung 2001/338/EG erhält folgende Fassung:

- „a) Pectenmuscheln, die in den Aquakulturgebieten von Pucusana (001), Guayanuna (002), La Mina/Bahia Lagunilla (003) und Isla Tortuga (004) geerntet wurden, sofern sie ausgeweidet sind;“

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt ab 15. Juli 2003.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 10. Juli 2003

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 9.⁽²⁾ ABl. L 120 vom 24.4.2001, S. 45.